

RS Vwgh 2005/1/27 2004/16/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2005

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §1;

GGG 1984 TP9;

Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis E 14. November 1996,94/16/0116) knüpft die Gebührenpflicht an formale äußere Tatbestände an, um eine möglichst einfache Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten. Es ist daher entscheidend, was tatsächlich in das Grundbuch eingetragen wurde; nicht maßgebend ist nach den Bestimmungen des GGG dabei, "auf Grund welcher Umstände bedingt" die Eintragung in das Grundbuch erfolgte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004160112.X02

Im RIS seit

22.02.2005

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at